

## **Amtsgericht Grünstadt**

G 5364/1 – 6/24

### **Beschluss**

Das Präsidium des Amtsgerichts Grünstadt unter Mitwirkung

des Präsidenten des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) Jenet als Vorsitzenden,

des Direktors des Amtsgerichts Goldschmidt,

der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner und

der Richterin am Amtsgericht Dr. Gitzel

nimmt davon Kenntnis, dass

- der Direktor des Amtsgerichts Goldschmidt mit Ablauf des 31.12.2024 in den Ruhestand versetzt wird,
- die Richterin am Amtsgericht Dr. Gitzel mit Wirkung zum 01.01.2025 zur Direktorin des Amtsgerichts ernannt wird und ihren Arbeitskraftanteil zum 01.01.2025 auf 0,75 aufstockt
- der Richter Lobeck zum 01.01.2025 einen Dienstleistungsauftrag bei dem Amtsgericht Grünstadt erhalten wird,

und beschließt im Hinblick darauf

ab dem 01.01.2025 folgende richterliche Geschäftsverteilung:

#### **I. Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel**

1. Im Referat 3 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in/s mit den Buchstaben L – Z beginnt, und die Kindschafts-,

Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben L – Z beginnt.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. Sind an einem Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen beteiligt, ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des ältesten Kindes beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird ab dem 01.01.2025 eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d. Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Dr. Gitzel und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Dr. Gitzel.

2. Jugendgerichtsverfahren und Vollstreckung gegen Jugendliche einschließlich der Rechtshilfe (soweit es sich nicht um Vollstreckung von Bußgeldsachen handelt, s. IV.4.).
3. Ermittlungsverfahren
4. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle Verfahren, die in die originäre Zuständigkeit der Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner fallen. (siehe II.),
5. Alle Geschäfte, die keinem anderen Referat zugeteilt sind, sowie die weiteren Geschäfte nach dem Verwaltungsgeschäftsverteilungsplan.

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Schehl-Greiner

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin am Amtsgericht  
Rinner

## II. RichterIn am Amtsgericht Schehl–Greiner

1. Im Referat 1 F alle Familiensachen, soweit der Nachname der/des Antragsgegner/in/s mit den Buchstaben A – K beginnt, und die Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren, in denen der Name des Kindes mit den Buchstaben A – K beginnt, sowie alle am 31.12.2024 bereits anhängigen Familiensachen mit den Buchstaben A - K, die ab dem 01.06.2024 im Referat 3 F eingetragen worden waren.

In Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des/der Kinder beginnt. Sind an einem Verfahren mehrere Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen beteiligt, ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname des ältesten Kindes beginnt. In allen übrigen Verfahren ist der Buchstabe maßgebend, mit dem der Nachname der/des Antragsgegner/in/s beginnt. Bei Doppelnamen ist der Familienname maßgebend.

Wird ab dem 01.01.2025 eine Familiensache anhängig, welche dieselbe Familie betrifft, hinsichtlich derer bereits eine Familiensache anhängig ist, dann ist unabhängig von einer alphabetischen Zuweisung die/der Richter/in zuständig, die/der mit der ersten Sache befasst ist (§ 23 b Abs. 2 Satz 1 GVG). Der Begriff der „Familie“ ist hierbei umfassend i. S. d.

Konzentrationsvorschrift des § 23 Abs. 2 Satz 1 GVG sowie des Kataloges der Familiensachen des § 23 b Abs. 1 GVG zu verstehen und umfasst insbesondere auch alle Rechtsbeziehungen einer Lebenspartnerschaft sowie alle Rechtsbeziehungen nicht ehelicher Kinder zu ihren Verwandten beziehungsweise die Rechtsbeziehungen von Eltern nicht ehelicher Kinder untereinander.

Verfahren mit mehreren Antragsgegnern, die nach ihren Namen in beide familien-rechtliche Referate (siehe II.) fallen, werden vorbehaltlich einer Zuständigkeit nach § 23 b Abs. 2 S. 2 GVG alternierend den Referaten Dr. Gitzel und Schehl-Greiner zugewiesen, beginnend mit dem Referat Dr. Gitzel.

2. Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO für alle anderen Verfahren (siehe I. 4.)
3. Die bis einschließlich 31.12.2021 im Referat 5 C anhängig gewordenen Zivilsachen Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbständigen Beweisverfahren.
4. Die bis einschließlich 31.12.2024 im Referat 2 C anhängig gewordenen sowie die ab dem 01.01.2025 weiter eingehenden Nachbarschaftssachen und Arzthaftungssachen einschließlich der Ansprüche aus ärztlicher Heilbehandlung sowie die Bau- und Architektensachen und der Rechtshilfe im Referat 2 C.
5. Nachlasssachen
6. Richterliche Entscheidung nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG).

Vertreter: Direktorin des Amtsgerichts Dr. Gitzel

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richter Lobeck

### **III. Richterin am Amtsgericht Rinner**

1. Die seit dem 01.01.2022 eingegangenen und ab dem 01.01.2025 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Schadenersatzsachen aus Straßenverkehrsunfällen einschließlich der Regressforderungen hieraus in Referat 1 C sowie einschließlich der Rechtshilfe und der selbstständigen Beweisverfahren.
2. Betreuungssachen einschließlich der Rechtshilfe
3. Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen (soweit es sich nicht um Familiensachen oder um Freiheitsentziehungen nach dem POG handelt)

Vertreter: Richter Lobeck

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Richterin Schehl-Greiner

#### **IV. Richter Lobeck**

1. Die bis einschließlich 31.12.2024 im Referat 4 C anhängig gewordenen sowie die ab dem 01.01.2025 weiter eingehenden Zivilrechtsstreitigkeiten in Mietsachen im Referat 4 C.
2. Sonstige Zivilsachen und Wohnungseigentumssachen, soweit sie nicht in den Referaten 1C, 2 C und 5 C anhängig sind oder anhängig werden, einschließlich Aufgebotsverfahren und einschließlich der Rechtshilfe und selbständige Beweisverfahren im Referat 3 C.
3. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich der Rechtshilfe sowie die Bewährungsaufsicht über Erwachsene und Jugendliche einschließlich der Rechtshilfe.
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren einschließlich der Rechtshilfe und die Vollstreckung aus Bußgeldentscheidungen
5. Zwangsvollstreckungssachen

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Rinner

Über ein Ablehnungsgesuch entscheidet Direktorin des Amtsgerichts  
Dr. Gitzel

#### **VI. Vertretung und sonstiges**

In Eilfällen vertreten sich die Richter gegenseitig, beginnend mit dem Dienstjüngsten. Nach Durchführung eines Güteverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO ist die/der als Güterichterin/Güterichter tätige Richterin/Richter in dem betreffenden Verfahren von der Vertretung ausgeschlossen.

Für die Verfahren, in denen nach der bis 31.12.2024 gültigen Geschäftsverteilung bis zum 31.12.2024 ein Verkündungstermin für die Zeit ab dem 01.01.2025 bestimmt wurde, bleibt die Richterin zuständig, die den Verkündungstermin bestimmt hat.

Grünstadt, den 20.12.2024  
Das Präsidium des Amtsgerichts

J e n e t  
Präsident des Landgerichts

G o l d s c h m i d t  
Direktor des Amtsgerichts

D r . G i t z e l  
Richterin am Amtsgericht

S c h e h l - G r e i n e r  
Richterin am Amtsgericht